

RS UVS Kärnten 2002/08/29 KUVS- 248/2/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2002

Rechtssatz

Da das AVG in der Fassung, wie es am 1.1.1999 in Kraft getreten ist, Beteiligten die Möglichkeit einräumt, juristische Personen zu bevollmächtigen, konnte der beschuldigte Lenker seinen Arbeitgeber Firma A GmbH wirksam Vollmacht erteilen, sodass ein Einspruch gegen die Strafverfügung wirksam erhoben worden ist. Die Fassung des § 10 Abs 1 AVG ab 1.1.1999 ermöglicht die Bevollmächtigung einer juristischen Person. (Behebung des erstinstanzlichen Bescheides)

Schlagworte

Strafverfügung, Bevollmächtigung, Neuregelung des AVG, Bevollmächtigung einer juristischen, Person, Vollmacht, Einspruch, wirksamer Einspruch

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at